



ÖSTERREICHISCHE WETTBEWERBSORDNUNG (ÖWBO) FÜR MEISTERSCHAFTEN IM FALLSCHIRMSPRINGEN

gültig ab 15. Mai 2009

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Grundlage für die Durchführung von Meisterschaften im Fallschirmspringen in Österreich ist der Sporting Code, General Section und die Section 5 inkl. Anhang, der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) in der gültigen Fassung.
- 1.2 Die Wettbewerbsordnung für Meisterschaften im Fallschirmspringen, kurz ÖWBO, ergänzt den Sporting Code für den nationalen Bereich. Sie ist wie dieser verbindlich. Für alle Meisterschaften und Wettbewerbe die nicht nach den Bestimmungen der ÖWBO zur Austragung gelangen, werden von der Obersten Nationalen Flugsportkommission (ONF/NAC) nicht anerkannt.
- 1.3 Diese ÖWBO wurde textlich für Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM), sowie für Österreichische Meisterschaften (ÖM) erstellt. Sie gilt sinngemäß für alle nationalen und internationalen Wettbewerbe, die in Österreich zur Austragung gelangen. ÖSTM werden in der Allgemeinen Klasse, ÖM in der Junioren- und Masterklasse und Para-Ski-Bewerben anerkannt.
- 1.4 Änderungen der ÖWBO kann nur die ONF im Einvernehmen mit der Bundessektion vornehmen.

2 DURCHFÜHRUNG

- 2.1 Die Sektion Fallschirmspringen des Österreichischen Aero-Clubs (ÖAeC) veranstaltet Österr. Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften in folgenden Disziplinen:

ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN (ÖSTM):

- g) Einzel-Zielspringen
- h) Figurespringen
- i) Einzel-Kombination (Ziel + Figuren)
- j) Mannschafts-Zielspringen
- k) Formationsspringen (Vierer- und Achter-Mannschaft)
- l) Kappenformationsspringen (Vierer- und Achter-Mannschaft)
- m) Freestyle Skydiving & Skysurfing Mannschaft = 1 Wettkämpfer/in + 1 Videofrau/mann
- n) Freestyle Skydiving Mannschaft = 2 Wettkämpfer/innen + 1 Videofrau/mann
- o) Fallschirm-Ski – Einzel- und Mannschaftskombination
- p) Canopy Piloting

ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN (ÖM):

- q) Freefall-Speed Skydiving

JUNIOREN:

- r) Einzel-Zielspringen
- s) Figurespringen

- t) Einzel-Kombination Ziel + Figuren
- u) Fallschirm-Ski Einzelkombination

MASTERS:

- v) Einzel-Zielspringen
- w) Figurenspringen
- x) Einzelkombination Ziel + Figuren
- y) Fallschirm-Ski Einzelkombination

- 2.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Internationale Meisterschaften werden nur dann durchgeführt bzw. als solche gewertet, wenn mindestens fünf Teilnehmer in den Einzelkonkurrenzen und mindestens vier Mannschaften an den Mannschaftsbewerben teilnehmen und gewertet werden. Für die übrigen Meisterschaften gelten die Bedingungen der jeweiligen Landesverbände bzw. Landessportorganisationen. Diese Mindestteilnehmerzahl (4/5) muss mit Medaillenanwärtern (= Inhaber einer gültigen österr. FAI-Sportlizenz) erreicht werden.
- 2.3 Eine getrennte Wertung (bzw. getrennte Meisterschaft) für Damen, Herren, Junioren und Senioren erfolgt nur dann, wenn die im Pkt. 2.2 geforderte Mindestteilnehmerzahl gegeben ist.
- 2.4 Als Junior zählt jener Teilnehmer unter 24 Jahren oder der im Wettbewerbsjahr den 24. Geburtstag begeht. Als Master zählt jener Teilnehmer, der zumindest 50 Jahre alt ist oder im Wettbewerbsjahr den 50. Geburtstag begeht.
- 2.5 Meisterschaften können getrennt oder zusammengelegt (Allgemeine Klasse, Senioren, Junioren, Damen, Herren) durchgeführt werden. Mannschaften können in sich gemischt sein.
- 2.6 Die Organisation von Österreichischen Staatsmeisterschaften bzw. Österr. Meisterschaften werden nach Beschluss der FS-Bundessektion einem Landesverband oder einem ÖAeC-Mitgliedsverein übertragen. Gleichzeitig werden Termin, Ort, Teilnahmebedingungen, Nenngeld, Flugzeuge sowie die Person des Chefschiedsrichters, in Abstimmung mit dem organisierenden Landesverband bzw. Verein von den Landessektionsleitern, festgelegt.
- 2.7 Bewerben sich mehrere Landesverbände oder Vereine um die Durchführung einer ÖSTM oder ÖM, entscheiden die Landessektionsleiter in einer Abstimmung über die Bewerbung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bundessektionsleiter oder der Sitzungsleiter.

3 ZIELE DER ÖSTERREICHISCHEN MEISTERSCHAFTEN

- 3.1 Ermittlung des Österr. Staatsmeisters bzw. Österr. Meisters in der jeweiligen Disziplin.
- 3.2 Aufstellen von Rekorden im Fallschirmspringen.
- 3.3 Ermittlung der Kader und Nationalmannschaften (Qualifikationsrichtlinien durch Bundestrainer).
- 3.4 Stärkung der Wettbewerbserfahrung sowie Erfahrungsaustausch in sportlicher und technischer Hinsicht.
- 3.5 Nachwuchsförderung
- 3.6 Popularisierung des Fallschirmsportes in der Öffentlichkeit.
- 3.7 Festigung der Kameradschaft zwischen den Fallschirmsportlern.

4 ZEIT, AUSSCHREIBUNG- U. MANNSCHAFTSFÜHRERSITZUNG

- 4.1 Bei der zeitlichen Festlegung der Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften ist auf den internationalen Sportkalender Rücksicht zu nehmen bzw. eine entsprechende Koordination vorzunehmen.

- 4.2 Jeder Wettbewerb, der über den Vereinsrahmen hinausgeht, ist mit einem Formblatt (Anhang A der ÖWBO) auszuschreiben.
- 4.3 Das ausgefüllte und von der ONF genehmigte Formblatt stellt zusammen mit dieser ÖWBO die Ausschreibung für die jeweilige Meisterschaft dar. Punkte, die weder in der ÖWBO, noch in der Ausschreibung erläutert wurden, jedoch für den Bewerb ausschlaggebend sind, müssen gesondert unter Punkt „Anmerkungen“ beschrieben werden.
- 4.4 Die Ausschreibung ist spätestens zwei (2) Monate vor Durchführung der Meisterschaften der ONF zur Genehmigung vorzulegen. Spätestens sechs (6) Wochen vor Wettbewerbsbeginn hat die genehmigte Ausschreibung den Vereinen und der Bundessektion zuzugehen.
- 4.5 Abweichungen vom Sporting Code oder der ÖWBO müssen in der Ausschreibung angeführt und von der ONF genehmigt werden.
- 4.6 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind innerhalb von 14 Tagen (Datum des Eintreffens) bei der ONF einzubringen.
- 4.7 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Meisterschaft muss schriftlich erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber vorbehaltlos alle sich aus der Veranstaltung ergebenden Forderungen an. Wird der Anmeldetermin versäumt (Nennschluss), besteht kein Anspruch auf Teilnahme.
- 4.8 Vor Beginn des Wettbewerbes hat eine Mannschaftsführersitzung stattzufinden. Bei dieser Sitzung wird durch den Wettbewerbsleiter das Programm der Meisterschaft erläutert, die Jury und die Schiedsrichter vorgestellt und die Auslosung vorgenommen. Der Inhalt dieser Mannschaftsführerbesprechung ist in einem Protokoll oder elektronisch festzuhalten.
- 4.9 Nach Abschluss jeder genehmigten Meisterschaft sind zwei Exemplare der Ergebnislisten an die Bundessektion (ÖAeC, Prinz Eugen-Straße 12, 1040 Wien) zu senden. Diese Listen müssen vom Wettbewerbsleiter und Chefschiedsrichter unterfertigt sein. Aus den Ergebnislisten muss hervorgehen:
 - Platzierung
 - Name
 - Verein
 - Leistung

Bei Meisterschaftsbewerben müssen die einzelnen Mannschaftsmitglieder in den Ergebnislisten angeführt werden oder auf einem Beiblatt verzeichnet sein. Bei Wettkämpfern, die das ÖBH entsendet, ist zum Verein „BH“ anzuführen.

5 WETTBEWERBSLEITER, SCHIEDSRICHTER, JURY

- 5.1 Zur Bestellung des Chefschiedsrichters kann der Veranstalter oder die ONF einen entsprechenden Vorschlag einbringen, über den abgestimmt wird. Die Einladung weiterer Schiedsrichter nimmt der Verein vor.
- 5.2 Das Taggeld, Unterkunft und Verpflegung und die Reisekosten (mindestens 1/3 des amtlichen Kilometergeldes) für die eingeladenen Schiedsrichter trägt der Veranstalter.
- 5.3 Jeder Landesverband hat das Recht, zusätzlich einen Schiedsrichter auf eigene Kosten zu entsenden. Über deren Einsatz entscheidet der Chefschiedsrichter.
- 5.4 Die bei ÖSTM und nationalen Wettbewerben erbrachten Leistungen müssen von einem Schiedsrichterkollegium von mindestens drei (3) Schiedsrichtern bewertet werden (entgegen dem Kapitel 6 des Sporting Codes). Davon muss mindesten ein (1) Schiedsrichter die Qualifikation eines FAI-Schiedsrichters für die betreffende Disziplin besitzen (nur ÖSTM). Bei ÖSTM und ÖM besteht die Mindestbesetzung des Schiedsrichterkollegiums aus dem Chefschiedsrichter und zwei (2) Schiedsrichtern.

Zur Bestätigung der erbrachten Leistungen bei angemeldeten Rekorden genügt die Anwesenheit von mindestens einem (1) Schiedsrichter, der die Qualifikation eines FAI-Schiedsrichters für die betreffende Disziplin besitzt vor Ort. Vorausgesetzt der Rekord wurde eindeutig auf Video aufgezeichnet, von welchem er dann von noch zwei (2) anderen Schiedsrichtern (als Sportzeugen) bestätigt wird.

- 5.5 Wird ein Schiedsrichtertraining während einer Meisterschaft abgehalten, so trägt die Kosten für den verantwortlichen Trainingsschiedsrichter die Bundessektion Fallschirmspringen des ÖAeC. Dieser Trainingsschiedsrichter darf nicht gleichzeitig Wettbewerbsschiedsrichter sein.
- 5.6 Für ÖSTM und ÖM ist eine Jury, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder dürfen nicht Wettkämpfer sein oder der Organisation angehören.
- 5.7 Der Wettbewerbsleiter muss eine fachkundige Person sein.

6 UNTERKUNFT, VERPFLEGUNG, TRANSPORTE

- 6.1 Für die Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Ausnahmen sind in der Ausschreibung anzuführen.
- 6.2 Die Kosten für die An- und Rückreise zum und vom Wettbewerb sind vom Wettbewerbsteilnehmer zu tragen.
- 6.3 Transport am Wettbewerbsort zu den verschiedenen Austragungsstätten gehen zu Lasten der Teilnehmer. Sind das Zielgelände und der Landeplatz des Luftfahrzeuges nur mit einem Transportmittel erreichbar, so hat der Veranstalter für den Transport zu sorgen.

7 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 7.1 ÖSTM- bzw. ÖM-Titel sowie Titel für Rekordinhaber werden nur an Personen vergeben, die über eine gültige Sportlizenz des ÖAeC verfügen. Bei Mannschaftsbewerben haben alle Mitglieder der Mannschaft diese Voraussetzung zu erfüllen.
 - 7.1.1 Mitgliedern des Österr. Aero-Clubs mit ausländischer Staatsbürgerschaft kann über Antrag vom ÖAeC eine nur für nationale Wettbewerbe und Rekorde gültige Sportlizenz ausgestellt werden, wenn der/die AntragstellerIn vorwiegend in Österreich fallschirmspringerisch aktiv und seit zumindest 365 Tagen Mitglied des ÖAeC ist; sofern der/die AntragstellerIn keine gültige FAI-Sportlizenz eines anderen NAC besitzt.
- 7.2 Das Nenngeld ist spätestens vor Wettbewerbsbeginn (erste Mannschaftsführerbesprechung) zu bezahlen. Bei verspäteter Nennung (nach Nennschluss) ist pro Person ein Nenngeld-zuschlag von 20 % zu entrichten.
- 7.3 Jeder Teilnehmer hat vor Beginn der Meisterschaft der Wettbewerbsleitung folgende Dokumente vorzulegen:
 - gültiger Fallschirmspringerschein
 - gültige Sportlizenz
 - Nachweis der Mitgliedschaft zum ÖAeC für das betreffende Jahr
 - Haftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die verwendeten Fallschirme
 - Eine Unterschriftsleistung unter einem vom Veranstalter vorgelegtem Schriftstück ersetzt nicht die Vorlage der oben angeführten Dokumente

8 PFLICHTEN DER TEILNEHMER

- 8.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen der ÖWBO, den Inhalt der Ausschreibung sowie die Allgemeine Sektion und die Sektion 5 des Sporting Code mit Anhang zu kennen und sich danach zu verhalten.

- 8.2 Springer, die offensichtlich durch mangelnde Sprungerfahrung die eigene oder die Sicherheit anderer gefährden, können durch den Wettbewerbsleiter vom Bewerb ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Nenngeldrückerstattung besteht nicht.
- 8.3 Wer den Anweisungen des fliegenden Personals, Wettbewerbsleiter, sowie den Schiedsrichtern nicht Folge leistet, wird ohne Nenngeldrückerstattung vom Wettbewerbsleiter disqualifiziert und vom Bewerb ausgeschlossen.
- 8.4 Den, von der verantwortlichen Sportorganisation angeordneten Dopingkontrollen muss nachgekommen werden. Andernfalls erfolgt die Disqualifikation für diesen Bewerb.

9 AUSRÜSTUNG

- 9.1 Die Wettbewerbsteilnehmer müssen eine entsprechende Schutzbekleidung (Kopfschutz und Schuhe) tragen. Springer die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können vom Bewerb ausgeschlossen werden.
- 9.2 Die Schuhe der Teilnehmer müssen eine flache, weiche Sohlenunterseite von mind. 1,5 cm Breite haben. Die vordere und hintere glatte Rundung muss mind. einen Durchmesser von 1,5 cm aufweisen. Bei Regelverstoß ist ein Bußgeld von € 70,- zu bezahlen und der Teilnehmer wird vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 9.3 Der Wettbewerbsleitung bleibt es vorbehalten, Teilnehmer mit Ausrüstung, deren Zustand die Sicherheit nicht gewährleisten, vom Bewerb auszuschließen.

10 DURCHFÜHRUNG

- 10.1 Jedem Wettkämpfer bzw. jeder Mannschaft wird pro Sprung nur ein Anflug gestattet. Die Reihenfolge und Absetzhöhe sind im Annex „Wettkampfgeln“ zum Sporting Code angeführt.
- 10.2 Als „im Wettbewerb“ („in competition“) ist ein Wettkämpfer vom ersten Start des Absetzflugzeuges an bis zur Landung des letzten Springers am jeweiligen Wettkampftag. Am letzten Wettkampftag endet der Wettbewerb mit dem Vorliegen des offiziellen Endergebnisses (Ablauf der Protestfrist gegen das vom Veranstalter veröffentlichte inoffizielle Ergebnis, Entscheidung der Jury über eingebrachte Proteste, Verzicht der Teilnehmer auf Einhaltung der Protestfrist). Ein Wettkämpfer „im Wettbewerb“ („in competition“) hat jederzeit mit Dopingkontrollen zu rechnen. Er hat sich bis zum Wettbewerbsende dafür zur Verfügung zu halten.

11 ABSAGE UND ÄNDERUNGEN

- 11.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor:
 - die Meisterschaft abzusagen, wenn äußere Einflüsse dies erzwingen
 - die Meisterschaft abzusagen, wenn die Nennungen außerordentlich gering sind (siehe Pkt. 2.2). In diesen Fällen wird bereits eingezahltes Nenngeld rückerstattet.
- 11.2 Der Veranstalter hat die Möglichkeit:
 - den Bewerb aus technischen oder meteorologischen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt oder einen anderen Ort zu verlegen (innerhalb der genehmigten Ausschreibung).
 - den Bewerb abzubrechen oder zu unterbrechen
 - die Reihenfolge der einzelnen Disziplinen zu ändern
 - aus Bewerbem Durchgänge zu streichen, falls besondere Umstände diese Maßnahme erfordern. Die in der Ausschreibung angeführte Mindestanzahl der Durchgänge muss jedoch durchgeführt sein, anderenfalls erfolgt keine Wertung bzw. Titelvergabe.

12 BEWERBE (ÖSTM + ÖM)

12.1 Bewerb EINZELZIELSPRINGEN

Das Programm besteht aus acht (8) Sprüngen und dem Finalsprung. Am Finalsprung nehmen 20 % der Teilnehmer/innen inklusive der Junioren teil (mindestens 5 Springer/innen).

Das Minimum für einen gültigen Bewerb beträgt vier (4) Sprünge. Die ersten acht (8) Sprünge werden aus dem Bewerb Mannschaftszielspringen ermittelt.

Der Chefschiedsrichter kann nach Rücksprache mit dem Wettbewerbsleiter die Windgeschwindigkeitsobergrenze vor einem Durchgang herabsetzen wenn die Gelände- und/ oder Wetterbedingungen dies erfordern.

Erreicht der Wind die maximale Windgeschwindigkeit, tritt eine Unterbrechung von fünf (5) Minuten ein. Im Falle, dass ein Team während dieser Periode (z.B. wenn nicht genug Zeit für den Organisator zur Verfügung steht, den Absprung zu stoppen) springt, wird das gesamte Team vom Ziel abgewunken und erhält einen Wiederholungssprung.

12.2 Bewerb FIGURENSPRINGEN

Es kommen drei (3) Figuresprünge, die vor dem Bewerb gelöst werden, zur Austragung, das Minimum sind zwei (2) Sprünge. Maximale Windgeschwindigkeit 10 m/s.

12.3 Bewerb EINZELKOMBINATION (Ziel + Figuren)

Zur Vergabe des Meistertitels müssen Minimum vier (4) Ziel- und zwei (2) Figuresprünge gewertet worden sein.

12.4 Bewerb MANNSCHAFTS-ZIELSPRINGEN

Jede Mannschaft führt Maximum acht (8) Sprünge aus. Zur Vergabe des Meistertitels müssen vier (4) wertbare Sprünge erbracht worden sein. Diese Sprünge werden auch für den Bewerb 12.1 gewertet. (Mannschaftsstärke gemäß Ausschreibung, alle Springer/innen werden gewertet), es gibt kein Streichresultat.

Windgeschwindigkeit: Analog Punkt 12.1.

12.5 Bewerb FORMATIONSSPRINGEN (Vierer + Achter-Mannschaft)

Jede Mannschaft führt zehn (10) Sprünge aus. Zur Vergabe des Meistertitels müssen vier (4) wertbare Sprünge erbracht worden sein.

Maximale Windgeschwindigkeit 11 m/s.

12.6 Bewerb KAPPEN-FORMATIONSSPRINGEN (Vierer + Achter-Mannschaft)

Jede Mannschaft führt sechs (6) Sprünge aus. Zur Vergabe des Meistertitels müssen Minimum drei (3) wertbare Sprünge erbracht worden sein.

12.7 Bewerb FREESTYLE SKYDIVING & SKYSURFING & FREEFLYING

Es gilt das internationale Reglement.

12.8 Bewerb KOMBINATION: FALLSCHIRM – SKI

Es gilt das internationale Reglement.

Zur Erstellung der Startreihenfolge beim ersten Riesentorlauf: Die Startreihenfolge für den 1. Durchgang des Riesentorlaufes ergibt sich aus der besten Skiplatzierung der letzten und der laufenden Saison wobei nur die Europa-Cups und ÖM herangezogen werden. Diese Ergebnisse werden in Gruppen eingeteilt:

1. **Gruppe:** Die besten Fünfzehn
2. **Gruppe:** Alle Teilnehmer mit Ergebnissen
3. **Gruppe:** Alle Teilnehmer ohne Ergebnisse

Die 1. Gruppe wählt die Startnummern nach ihrer Platzierung selbst aus, bei Gleichheit der Platzierung, nach alphabetischer Reihenfolge, die 2. Gruppe gereiht nach Ergebnisse, bei Punktegleichheit nach alphabetischer Reihenfolge. Innerhalb der 3. Gruppe wird gelost.

Die Startreihenfolge des 2. Durchganges erfolgt nach FIS-Reglement. Die Startreihenfolge des ersten Durchganges Fallschirmzielspringens ergibt sich aus dem Mannschaftsergebnis Riesentorlauf, wobei die schlechtest gereichte Mannschaft beginnt. Es ist kein Qualifikationslauf erforderlich.

Es besteht für den (die) Wettkämpfer/in die Möglichkeit ein Ergebnis anzunehmen auch wenn er (sie) innerhalb der 30 s Unterbrechung landet (kein Sperren der Scheibe mit 88 bis 8 m/s). Die Entscheidung muss vor der Landung der nächsten Mannschaft getroffen werden.

Die Grenzwerte des Windes betragen 6,1 m/s – 8 m/s.

12.9 **Bewerb Canopy Piloting**

Laut FAI Reglement

12.10 **Bewerb Freefall-Speed**

Laut ISSA Reglement

12.11 **BEWERTUNG DER SPRÜNGE**

- 12.11.1 Die Bewertung der Sprünge erfolgt nach dem jeweils gültigen Wertungssystem Sporting Code und Anhänge.
- 12.11.2 Für Figuren-, Formations-, sowie Freestyle/Skysurf/Freefly- Bewerben, muss wenn organisatorisch durchführbar, ein detailliertes Wertungsblatt mit Name und Einzelwertung der eingesetzten Schiedsrichter den Teilnehmer ausgehändigt werden. Siehe auch Anhang für Figurenwertung.

13 **REKORDE**

- 13.1 Für die Anerkennung von Rekorden gelten die Bestimmungen des Sporting Code, General Section und Section 5, Kapitel 3 und Anhang, sofern die Österr. WBO nichts anderes vorsieht. Siehe auch Pkt 5,4.
Rekorde, die nicht im Rahmen einer offiziellen Meisterschaft erbracht werden, müssen beim ÖAeC (ONF) vor Durchführung angemeldet werden.

14 **VERSTÖSSE**

- 14.1 Bei unsportlichem Verhalten und/oder Beschimpfung von Offiziellen (Organisator und Schiedsrichtern) kann der (die) Teilnehmer/in durch die Jury (wenn nicht vorhanden durch den Wettbewerbsleiter und den Chefschiedsrichter) vom Wettkampf ausgeschlossen werden.
- 14.2 Grobe Regelverstöße können von der ONF bis zum Entzug der Sportlizenz geahndet werden. Die Sportlizenz wird in diesem Falle mit den Berichten der Kontrahenten an die ONF gesandt.

15 **PROTESTE UND JURY**

- 15.1 Proteste sind schriftlich in deutscher Sprache innerhalb einer Stunde nach Bekannt werden des Beschwerdegrundes, beim Chefschiedsrichter einzubringen. Dem Protestschreiben ist eine Kautions von max. € 50.-- beizuschließen. Dieser Betrag wird bei Anerkennung des Protestes rückerstattet. Einbehaltene Gebühren sind der Bundessektion (ONF) abzuführen.

15.2 Bei ÖSTM und ÖM sowie anderen Bewerben, ist die Bestellung einer Jury (3 Personen fachkundig) bindend vorgeschrieben. Sollte nach einem eingebrachten Protest durch die Jury keine Einigung erzielt werden, steht die ONF als nächste Schlichtungs- und Entscheidungseinrichtung dem Beschwerdeführer zur Verfügung.

16 ERMITTLUNG DER SIEGER

16.1 Welche Titel für welche Disziplin vergeben werden, ist aus vorliegender ÖWBO Punkt 2.1 ersichtlich.

16.2 Wenn aus meteorologischen oder sonstigen Gründen das Minimum der geforderten Durchgänge (siehe ÖWBO, Punkt 12.1 bis 12.11) nicht erreicht wird, darf ein Meistertitel nicht vergeben werden.

16.3 Alle Sieger sowie Zweit- und Drittplazierte erhalten Medaillen.

17 HAFTUNG

17.1 Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die außerhalb der Veranstalterpflicht liegen.

18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

18.1 Sollten bei Regelauslegungen Unstimmigkeiten auftreten, so ist der aktuelle Sporting Code mit seinen Anhängen in der englischen Fassung anzuwenden.

18.2 Die ÖWBO wird bei der Landessektionsleitersitzung durch Mehrheitsbeschluss genehmigt. Änderungen oder Ergänzungen dürfen nur durch die ONF, im Einvernehmen mit der LS-Sitzung, vorgenommen werden.

Für die ONF:
Wolf-Dieter STARL eh.
Silvia WAGNER eh.

Der Bundessektionsleiter:
Hannes GRITSCH eh.

ÖSTERR. AERO-CLUB

Prinz Eugen-Straße 12

1040 Wien

Tel.: 01 / 505 10 28

Fax: 01 / 505 79 23

**ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB
SEKTION FALLSCHIRMSPRINGEN
OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION
NATIONAL AIRSPORT CONTROL**

Wien, Mai 2009